

J u g e n d o r d n u n g

der Pferdesportjugend im Hessischen Reit- und Fahrverband im Verband der Reit- und Fahrvereine von Kurhessen-Waldeck im Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen Nassau

§ 1 NAME UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Pferdesportjugend (PSJ) ist die Jugendorganisation des Hessischen Reit- und Fahrverbandes (HRFV) und seiner Regionalverbände. Sie wird von der Jugend und den Jugendvertretern der hessischen Reit- und Fahrvereine, die dem HRFV angehören, gebildet.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Zweck der Pferdesportjugend ist:
 - die Förderung des Jugendpferdesportes in allen Disziplinen (Reiten, Fahren, Voltigieren) und die Wahrung seines ideellen Charakters;
 - die Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und der internationalen Begegnung, sowie zu sportlichem Verhalten;
 - die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport;
 - die Förderung der Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend.

2. Aufgaben der Pferdesportjugend sind
 - Erarbeitung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der PSJ in der Hessischen Sportjugend, im Hessischen Reit- und Fahrverband und den Regionalverbänden;
 - Erhaltung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität;
 - Bekenntnis zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und zur Freiheit der Person im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft;
 - die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und zur Lösung von jugendpolitischen Fragen;
 - neben der sportlichen Jugendarbeit ist die gesellschaftspolitische und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der PSJ.

3. Im übrigen gelten für die PSJ die Grundsätze der Satzung des Hessischen Reit- und Fahrverbandes, der Regionalverbände und der Hessischen Sportjugend.

§ 3 VERPFLICHTUNG GEGENÜBER DEM PFERD

1. Die Pferdesportjugend ist hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulängliche zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. LPO mit Verwarnungen, Geldbußen und/oder Sperrungen geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 GLIEDERUNG

Organe der PSJ sind:

1. der Jugendausschuss (JA) der hessischen Reit- und Fahrvereine im Hessischen Reit- und Fahrverband
2. der Vorstand
3. die Beiräte (z. Zt. sind dieses der Voltigierbeirat, der Ponybeirat und der Schulsportbeirat)

§ 5 DER JUGENDAUSSCHUSS

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - 1.1 den Jugendvertretern der Kreisreiterbünde. Jeder Kreisreiterbund hat bei der JA-Sitzung folgende Stimmen

KRB bis 2000 Mitglieder	1 Stimme
KRB mit 2001- 5000 Mitglieder	2 Stimmen
KRB über 5000 Mitglieder	3 Stimmen

 Innerhalb des selben KRB können die Stimmen auf einen Vertreter übertragen werden. Die Jugendvertreter müssen bei der Stimmabgabe mindestens 16 Jahre alt sein.
 - 1.2 den Jugendsprechern. Jeder KRB kann einen Jugendsprecher stellen. Jeder Jugendsprecher hat eine Stimme, die nicht auf die Jugendvertreter übertragbar ist.
 - 1.3 den Vorstandsmitgliedern des JA. Diese sind separat stimmberechtigt und können die KRB-Stimmen nicht auf sich vereinigen.
2. Der JA tritt mindestens einmal am Ende des Kalenderjahres zusammen, möglichst nach einer Sitzung des Ausschusses „Jugend“ der FN (Bundesjugendausschuss), bzw. vor den Jahrestagungen des Hessischen Reit- und Fahrverbandes. Über den genauen Termin und den Tagungsort beschließt der Vorstand der PSJ. Eine außerordentliche Sitzung des JA kann jederzeit auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Antrag hierzu ist zu begründen und mit der Einladung bekannt zu geben.
3. Der JA ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Beifügung der Tagesordnung, bzw. der notwendigen Unterlagen. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Tagung kann auf 2 Wochen verkürzt werden.

4. Die Aufgaben des JA sind insbesondere
 - 4.1 Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Sprecher der Beiräte, die durch diese gewählt werden).
 - 4.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - 4.3 Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen an die Vorstände des Hessischen Reit- und Fahrverbandes, an die Vorstände der Regionalverbände, die Vorstände der KRB, sowie an die Hessische Sportjugend im LSBH.
 - 4.4 Beratung von aktuellen Fragen.
 - 4.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - 4.6 Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse.
 - 4.7 Entlastung des Vorstandes.
5. Anträge zur Tagung des JA können nur durch Mitglieder des JA oder deren Vertreter gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der PSJ fristgerecht vor der Jahrestagung schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn der JA mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
6. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Änderungsanträgen bezüglich der Jugendordnung muss geheim abgestimmt werden.
7. Die Beschlüsse des JA sind für den Vorstand bindend.
8. Für alle hier nicht geregelten Punkte gilt die Satzung des Hessischen Reit- und Fahrverbandes in ihrer jeweils neuesten Fassung.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand der PSJ besteht aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden (HRFV-Landesjugendwart und gleichzeitig Jugendwart seines Regionalverbandes)
 - 1.2 seinem Stellvertreter, der dem jeweils anderem Regionalverband angehört (jeweils Jugendwart seines Regionalverbandes)
 - 1.3 den Sprechern der Beiräte
 - 1.4 dem Beauftragten für Vierkampf
 - 1.5 dem Beauftragten für Ringturniere und Jugendserien
 - 1.6 den beiden Jugendsprechern, jeweils einen aus dem Bereich Reiten/Fahren und einen aus dem Bereich Voltigieren, die bei ihrer Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen.
2. Die Aufgaben des Vorstandes der PSJ und seiner Mitglieder ergeben sich insbesondere aus § 2 der Jugendordnung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier weitere, stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte der PSJ im Rahmen der Jugendordnung der PSJ und unter Berücksichtigung der Satzung des Hessischen Reit- und Fahrverbandes.
5. Der Vorstand der PSJ wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Diese Wahlen sollen sich am Wahlrhythmus des HRFV orientieren.

§ 7 BEIRÄTE

- . Der Vorstand der PSJ wird in seiner Arbeit von Beiräten unterstützt.
Z. Zt. sind dieses als ständige Beiräte:
 - der Voltigierbeirat
 - der Ponybeirat
 - der SchulsportbeiratDie Zusammensetzung der Beiräte wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 VERTRETUNGEN

Die PSJ wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Diese Jugendordnung der Pferdesportjugend wurde in der Sitzung des Landesjugendausschusses am 03. November 2003 in Mücke beschlossen.